

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

XIX. Landtag 04.05.1876-16.05.1876

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlagen

zu den

Protokollen

über die

Verhandlungen des XIX. Landtags

des

Großherzogthums Oldenburg.



Oldenburg, 1876.

Schulzische Hofbuchdruckerei. C. Berndt & A. Schwarz.



Anlage 1.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem 18. Landtage des Großherzogthums war mittelst Schreibens des Staatsministeriums vom 16. Februar d. J. der Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung einer zweiten Prüfung für die evangelischen Volksschullehrer, zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt worden. Das Gesetz wurde zwar in erster Lesung berathen und angenommen, die zweite Lesung hat jedoch nicht mehr stattgefunden und ist daher die Vorlage unerledigt geblieben.

Die Staatsregierung gestattet sich, den fraglichen Gesetzesentwurf in der Anlage unverändert wieder vorzulegen und läßt unter Bezugnahme auf die zu der früheren, unter Anlage 187 der Verhandlungen des 18. Landtags abgedruckten Vorlage gegebene Motivirung den geehrten Landtag ergebenst ersuchen, dem Gesetz-Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Oldenburg, 1876 April 25.

Staatsministerium.

von Berg.

Brauer.

Nebenanlage zu Anlage 1.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung einer zweiten Prüfung für die evangelischen Volksschullehrer.

Für die evangelischen Volksschullehrer treten an die Stelle der Artikel 32 und 33 des Gesetzes vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg die nachfolgenden Bestimmungen:

Artikel 32.

Die Anstellung der Lehrer ist zunächst stets eine provisorische. Während derselben müssen sich die Lehrer jede Veretzung und sofortige Entlassung gefallen lassen.

Anlagen. XIX. Landtag.

Artikel 33.

§. 1. Die definitive Anstellung erfolgt nur auf Grund einer vorher bestandenen zweiten Prüfung, zu welcher Jeder nach dreijähriger Thätigkeit im Schuldienst zuzulassen ist.

Diejenigen Lehrer, welche Inhaber einer Haupt- oder Nebenlehrerstelle oder als Assistentenlehrer förmlich angestellt sind, müssen sich spätestens 6 Jahre nach der Anstellung zur Prüfung melden, widrigenfalls dieselben nicht mehr zugelassen sind.

Das Oberschulcollegium ist befugt, letztere Frist aus besonderen Gründen zu verlängern, sowie im Falle einer vorgängigen auswärtigen Dienstzeit eine entsprechend erfrühte Zulassung zu bewilligen.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung werden vom Oberschulcollegium mit Genehmigung des Staatsministeriums erlassen.

§. 2. Diejenigen Lehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben, erhalten, sofern sie Inhaber einer Haupt-, Neben- oder Assistenzlehrer-Stelle sind oder sobald sie solches werden, sofort die definitive Anstellung, es sei denn, daß sich aus der bisherigen Dienstführung erhebliche Bedenken hier-

gegen ergeben. Im letzteren Fall ist die definitive Anstellung bis Weiter, jedoch höchstens auf 2 Jahre hinauszuschieben, nach deren Ablauf der Lehrer entweder definitiv anzustellen, oder zu entlassen ist.

Wenn die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, so kann sie, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, ein Mal wiederholt werden. Eine fernere Wiederholung findet nicht statt.

Uebergangsbestimmung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden zuerst auf die Ostern 1874 aus dem Seminar entlassenen Lehrer Anwendung. Hinsichtlich der früher Entlassenen bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Anlage 2.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nach den Schreiben des XVIII. Landtages vom 1. und 22. Februar d. J. hat derselbe für den Bau eines Landtagsgebäudes eine Commission gewählt, beziehungsweise dieselbe durch die Wahl eines Stellvertreters ergänzt. Da das Mandat der Gewählten durch die Auf-

lösung des Landtages erloschen ist, so läßt die Staatsregierung beantragen:

der geehrte Landtag wolle die Neuwahl einer Commission für den Bau eines Landtagsgebäudes baldmöglichst vornehmen.

Oldenburg, 1876 April 25.

Staatsministerium.

von Berg.

Brauer.



Anlage 3.

An den Landtag des Großherzogthums.

Das Staatsministerium verfehlt nicht zur Kenntniß des geehrten Landtages zu bringen, daß Seine königliche Hoheit der Großherzog zu Regierungs-Commissarien Höchst ernannt haben:

den Geheimen Ober-Regierungsrath Hofmeister,

den Geheimen Ober-Regierungsrath Steche,
den Obercammerrath Heumann,
den Regierungsrath von Buttel und
den Ministerialrath Wesche.

Oldenburg, 1876 April 25.

Staatsministerium.

von Berg.

Brauer.

Anlage 4.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem 18. Landtag des Großherzogthums waren von der Staatsregierung zwei Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt worden, welche die Feststellung des dauernden Bedarfs an Gehalten für den staatlichen Schuldienst, das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums, sowie Feststellung der Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben angestellten Beamten bezweckten.

Efr. gedr. Verhandl. des 18. Landtags, Anl. No. 54 und No. 28.

Die Verhandlungen über diese Vorlagen haben leider zu einem befriedigenden Resultat nicht geführt, indem es selbst nicht möglich war, in einer zum Zweck der Anbahnung einer Verständigung abgehaltenen Conferenz eine Einigung über die Fassung der Vorlagen zu erzielen. Die Staatsregierung ist indessen so sehr durchdrungen von der Ueberzeugung, daß bei der Fortdauer der jetzigen Gehaltsverhältnisse die Interessen des Landes auf's Allerempfindlichste geschädigt werden müssen, daß sie es für eine gebieterische Pflicht hält, die Erlassung der neuen Regulative bei dem jetzigen Landtag wieder in Vorschlag zu bringen und demselben die Annahme der Vorlagen dringend an's Herz zu legen.

Die Vorlagen schließen sich in ihren einzelnen Positionen im Wesentlichen an diejenigen Sätze an, welche die in den Verhandlungen mit dem 18. Landtag von der Staatsregierung gemachten Conferenz-Vorschläge enthalten. Die Staatsregierung ist zwar nach wie vor der festen Ansicht, daß die Gesetzentwürfe, wie sie ursprünglich dem 18. Landtag vorgelegt worden sind, diejenigen Sätze und Vorschläge enthalten, welche allein geeignet sind, eine Abstellung der eingetretenen und eine Abwehr der drohenden Uebelstände in sichere Aussicht zu stellen. Sie hatte sich jedoch, um eine Einigung mit dem 18. Landtag zu erzielen, entschlossen, es mit den in den Conferenzvorschlägen zum Ausdruck gekommenen Reductionen zu versuchen. Sie will diesen Standpunkt auch jetzt festhalten und sie ist deshalb bei Aufstellung der neuen Vorlagen nicht zu den Sätzen der früheren Entwürfe zurückgekehrt. Sie würde es jedoch mit Dank anerkennen, wenn der geehrte Landtag bei seinen Berathungen auch die letzteren in den Kreis seiner Erwägungen ziehen und, falls er in dem einen oder andern Fall die Ansicht der Staatsregierung theilen sollte, die ursprünglich vorgeschlagenen höheren Sätze wieder aufnehmen wollte.

In den Beschlüssen der Majorität des 18. Landtags liegt die Tendenz, den niedrigeren Gehalten die verlangte



Aufbesserung zuzugestehen, sie den höheren dagegen zu versagen. Dieser Tendenz scheint die Ansicht zu Grunde zu liegen, daß die Gehalte der Staatsdiener nur so hoch bemessen zu werden brauchen, daß sich damit die nothwendigsten Lebensbedürfnisse bestreiten lassen. Eine solche Ansicht ist aber völlig unhaltbar. Ein Beruf, welcher weiter nichts bietet, als was des Leibes Nothdurft erfordert, wird sich mit lauter Mittelmäßigkeiten und noch geringeren Kräften behelfen müssen.

Im Staatsdienst sind es gerade die sogenannten Bessern, die höheren Stellen allein, welche ihren Inhabern etwas mehr bieten, sie sind es, welche diesen Lebensberuf auch den tüchtigeren Kräften annehmbar machen, sie gerade und sie allein verhüten eine Ueberfluthung mit Mittelmäßigkeiten. Es muß daher ein entschiedenes Gewicht darauf gelegt werden, daß auch die höheren Gehaltsätze eine merkliche Aufbesserung erfahren. Wenn mit Rücksicht hierauf die Staatsregierung bei Aufstellung der Entwürfe auch die Maximalätze bei denjenigen Gehaltskategorien, welche eine größere oder geringere Reihe von Stellen befaßt, in die Höhe gesetzt hat, so konnte es doch keineswegs in der Absicht liegen, mit diesen Maximalgehalten stets oder regelmäßig die sämtlichen unter die betreffende Kategorie fallenden Stellen auszustatten, vielmehr muß es auch hier genügen, wenn die Maximalätze für die älteren Beamten und die verantwortlicheren Stellen bestimmt bleiben, während im Uebrigen stufenweise die geringeren Sätze bis zu den Minimalätzen hinab zu bewilligen sein werden. Um für dieses Verfahren dem Landtag eine Garantie zu geben, wurden als Aequivalent für die hohen Maximalätze in die Entwürfe die Durchschnittssummen aufgenommen, welche dem Gesamtaufwand für die betreffende Gehaltskategorie eine bestimmte Grenze stecken. Die Majorität des 18. Landtags hat dies Aequivalent zwar angenommen, sie hat aber zugleich die Maximalätze in einer so empfindlichen Weise heruntergedrückt, daß dadurch der erhoffte Erfolg der neuen Regulative in Frage gestellt wurde. Außerdem aber wurde dem Institut der Durchschnittssummen eine Ausdehnung gegeben, welche die Anwendung der Regulative völlig zu hindern drohte. Dieser Umstand hat der Staatsregierung Veranlassung gegeben, bei Aufstellung der jetzigen Vorlage die Frage über die Anwendung der Durchschnittssummen in den Regulativen einer erneuerten principiellen Prüfung zu unterziehen und diese Prüfung hat ergeben, daß sich die Durchschnittssummen nur da ohne Gefahr anwenden lassen, wo durch die Gehaltskategorie eine größere Anzahl von Stellen befaßt wird. Wie oben bereits bemerkt wurde, beruht die Anwendung der Durchschnittssummen auf der Voraussetzung, daß die in die betreffende Kategorie fallenden Gehalte in ungleicher Weise über die einzelnen Staatsdiener vertheilt, daß namentlich den Inhabern der schwierigeren Stellen und den älteren Beamten die Maximalätze erhalten, den übrigen dagegen die geringeren

Gehalte bewilligt werden sollen. Eine solche Verschiedenheit der Stellen und des Dienstalters wird sich voraussichtlich bei einer größeren Anzahl von Dienststellen leicht finden, sie kann aber nicht vorausgesetzt werden und liegt in der That häufig nicht vor, wo es sich nur um wenige Stellen handelt und in solchen Fällen hat deshalb die Bestimmung einer Durchschnittssumme nur die Wirkung, daß der Maximalatz überhaupt nicht zur Anwendung gelangt. Das kann aber natürlich nicht die Absicht sein und es sind daher in den neuen Entwürfen die Durchschnittssummen nur bei denjenigen Gehaltskategorien aufgenommen, bei welchen angenommen werden kann, daß eine ungleiche Vertheilung die Regel bilden wird. Wo hiernach die früher vorgeschlagenen Durchschnittssummen haben wegsallen müssen, ist, wenn irgend thunlich, als Ersatz eine Herabsetzung der Maximalätze zugestanden, da Letzteres als das geringere Uebel angesehen werden muß.

Indem das Staatsministerium sich beehrt, dem geehrten Landtag anliegend die neuen Entwürfe, nämlich

unter A. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Verkündigung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums, und

unter B. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Befoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben angestellten Beamten,

vorzulegen, kann es sich wegen der Motivirung im Allgemeinen auf die bei Vorlegung der früheren Entwürfe gegebenen Motive beziehen. Nur mit Rücksicht auf einige Beschlüsse des 18. Landtags, welchen die Staatsregierung auch nach wiederholter eingehender Erwägung nicht hat beitreten können, erscheinen einige weitere motivirende Bemerkungen erforderlich:

Zu I. 1 der Anlage A. Gymnasien.

Der 18. Landtag hat es für zulässig erachtet, auf Kosten der Oberlehrerstellen die für wissenschaftliche Hilfslehrer vorgesehenen Stellen zu vermehren, in Oldenburg von 2 auf 4, in Jever und Bechta von 1 auf 2 Stellen, in Eutin wurde 1 Oberlehrerstelle gestrichen und dafür eine Hilfslehrerstelle eingeschoben. Diese Aenderungen können nicht gebilligt werden. Die Stellen der wissenschaftlichen Hilfslehrer an den Gymnasien sind ihrer ganzen Natur nach Durchgangsstellen. Sie sind einem häufigen Personalwechsel unterworfen, weil kein Lehrer sich lange auf denselben halten läßt und der Wechsel ist hier nicht von den nachtheiligen Folgen, wie bei den anderen Stellen, weil gerade auf den Hilfslehrerstellen sich die Candidaten erst in den praktischen Dienst eingewöhnen und sich in ihrer Befähigung für denselben erproben sollen. Nach diesen Gesichtspunkten ist die Verwendung der Hilfslehrer in dem Organismus der Anstalt eingerichtet, hiernach

auch die Höhe des Gehaltes bemessen. Den Hilfslehrern kann insbesondere kein Classen-Ordinariat übertragen werden, schon des häufigen Wechsels wegen nicht, wenn auch im einzelnen Fall die Befähigung bereits vorhanden sein sollte. Der 18. Landtag hat geglaubt, der Gefahr des häufigen Personalwechsels in diesen Stellen dadurch vorbeugen zu können, daß er das Maximal-Gehalt etwas erhöhte. Mit diesem Gehalt, wurde angenommen, würden die Hilfslehrer ein Avanciren im Collegium der Anstalt selbst erwarten können. Daß diese Annahme nicht haltbar ist, ergiebt ein Blick auf das Verhältniß, in welches die Beschlüsse des 18. Landtags die Anzahl der Hilfslehrerstellen zu derjenigen der ordentlichen Lehrerstellen gebracht haben. Beim Gymnasium in Oldenburg würden den 4 Hilfslehrerstellen nur 11 ordentliche Lehrerstellen gegenüberstehen und daß die hieraus sich ergebenden Expectanzen heutzutage keinen Lehrer auf einer Hilfslehrerstelle halten werden, selbst wenn dieselbe im Durchschnitt 2100 M. Gehalt bringt, wird einer Ausführung nicht bedürfen.

Zu I. 3. der Anlage A. Bauwesen.

In dem Etat der Baudirection hat die Majorität des 18. Landtags zwei Stellen, diejenige eines Mitgliedes und die eines Hilfsarbeiters gestrichen. Mit der Verschmelzung der Directionen für den Hochbau und für den Wasser-, Weg- und Brückenbau zu einer Baudirection in Gemäßheit des Gehalts-Regulativs vom 31. März 1870 ist bereits eine Reduction des Stats um 3 höhere Beamten eingetreten und damit der niedrigste Satz erreicht, mit welchem die Arbeiten erledigt werden können. Es ist völlig unausführbar, die der Direction obliegenden Arbeiten den Bezirksbeamten theilweise zuzuweisen, wie solches in den Verhandlungen des 18. Landtags angenommen wurde. Bei der Ausführung von Neubauten die Bezirksbeamten zu verwenden, hat sich nach den bisherigen Erfahrungen wenigstens beim Chausseebau nur selten als möglich erwiesen. Dieselben sind als technische Mitglieder der Vorstände der vielen Wasserbau-Genossenschaften (Deichbände, Sielachten, Mühlenachten, Verlatachten) stark in Anspruch genommen und außerdem mit der Ausführung der staatlichen Strom-, Schlingen- und Uferbauten, der Unterhaltung der Staats-Chausseen und der Mitwirkung bei Ausführung der Communalchausseen in so ausgedehnter Weise beschäftigt, daß ihnen von den Geschäften der Baudirection nichts weiter übertragen werden kann. Ein Bezirksbeamter für den Hochbau fungirt zugleich als Eichungs-Inspector und als Mitglied der Ministerial-Abtheilung für das Schiffvermessungswesen und die gegenwärtig in Angriff zu nehmenden Neubauten — und solche werden sich immer wiederholen — stellen eine so bedeutende Häufung der Arbeit in Aussicht, daß es der Baudirection schwer fallen wird, mit den im Regulativ vorgesehenen Kräften auszukommen. Uebrigens ist außerdem in Anschlag zu bringen, daß es, wie in allen an-

deren Dienstbranchen, so besonders auch in dem mit mancherlei körperlichen Anstrengungen, namentlich anstrengenden Reisen verbundenen Dienst der Baubeamten, unthunlich ist, den Geschäftskreis jeder Dienststelle für einen in voller Arbeitskraft stehenden Beamten zu bemessen. Es würde dann zum großen Nachtheil der Landeskasse nicht mehr möglich sein, ältere, aber doch immer noch brauchbare Kräfte in genügender Weise auszunutzen.

Die in den Regulativ-Entwurf aufgenommene Stelle eines Landesmeliorationstechnikers wurde von der Majorität des letzten Landtags beanstandet, weil man zur Zeit eine Regelung nicht für erforderlich hielt. Die Stelle ist aber zur Zeit in der That vorhanden und außerregulativmäßig besetzt und die Leitung der Canalbauten, der Colonisation, der Meliorationsarbeiten lassen jetzt, wie in Zukunft die Stelle unentbehrlich erscheinen. Wenn auch gegenwärtig eine Neubesezung derselben nicht in Frage steht, so wird doch eine solche demnächst in Frage kommen und erscheint gerade für diesen zukünftigen Fall die Aufnahme in das Regulativ erforderlich. Uebrigens hält die Staatsregierung die Unentbehrlichkeit der Stelle auch in Zukunft für so zweifellos, daß sie die feste Urberzeugung hat, dieselbe werde von keinem Landtag in Frage gestellt werden und wird sie sich daher, wenn der jetzige Landtag die Bedenken seines Vorgängers theilen sollte, eventuell auch mit einer budgetmäßigen Bewilligung des vorgeschlagenen Gehaltes einverstanden erklären können.

Zu I. 4. der Anlage A. Navigationsschule.

Für die Navigationsschule in Esfleth ist, wie in der früheren, so auch in der jetzigen Vorlage eine Vermehrung der Lehrkräfte durch einen Hilfslehrer vorgeschlagen. Diese Vermehrung ist für die gedrückte Entwicklung der Anstalt unentbehrlich. Es dürfte wohl von keiner Seite in Abrede gestellt werden, daß die mangelhafte Vorbildung, welche viele junge Schiffer in die Steuermannsclasse mitbringen, die dauernde Einrichtung eines Vorbereitungscursus dringend erfordert, wie denn derartige Einrichtungen auch bei allen preussischen Navigationsschulen bereits bestehen. Mit den vorhandenen Lehrkräften ist, wie einer weiteren Ausführung nicht bedarf, das Ziel nicht zu erreichen und hat sich daher die Schulcommission, zu welcher außer dem Amtmann sämtliche Lehrer gehören, einstimmig für die Anstellung einer weiteren Lehrkraft ausgesprochen. Dieselbe wird außerdem die Gelegenheit bieten, einem weiteren Mangel, welcher schon länger an der Navigationsschule empfunden worden ist, abzuhelpen, indem es sich ermöglichen läßt, der Anstalt nunmehr einen praktischen Seemann als Lehrer zuzuführen. Die daraus sich ergebenden Vortheile sind so in die Augen springend, daß sie einer weiteren Ausführung schwerlich bedürfen. Auch möchte es kaum in Deutschland eine zweite Navigationsschule

geben, welche sich diese Vortheile noch nicht zu Nutze gemacht hätte.

Daß das Bedürfniß für die Navigationschule ein dauerndes ist, kann nicht bezweifelt werden und wird daher die Stelle in das Regulativ aufzunehmen sein. Sollte indessen dennoch der Landtag Bedenken tragen, hierauf einzugehen, so wird auch hier eine budgetmäßige Bewilligung des vorgeschlagenen Gehaltes einstweilen genügen, da dieselbe allen Betheiligten Gelegenheit geben wird, sich von der segensreichen Wirkung der neuen Einrichtung mehr und mehr zu überzeugen.

Zu I. 5. der Anlage A. Forstwesen.

Der Forstbeamte beim Staatsministerium, welchen die Majorität des 18. Landtags glaubte für wegfällig erklären zu können, ist durchaus unentbehrlich. Das Staatsministerium bedarf eines forstwissenschaftlich gebildeten Rathgebers, welcher ihm bei der Entscheidung der vielen an dasselbe gelangenden Fragen in dem für unser Land so wichtigen Gebiete der Forstverwaltung zur Seite steht. Der fragliche Beamte ist daneben der technische Leiter des ganzen Forstdienstes; er hat die Nutzungs-, Betriebs- und Cultur-Vorschläge der Oberförster zu prüfen und nach erfolgter Genehmigung die Ausführung derselben zu controliren. Die Nothwendigkeit dieser dienstlichen Functionen ist überall anerkannt und läßt sich auch bei uns schwerlich mit Grund in Zweifel ziehen. Wenn beim letzten Landtag die Ansicht hervortrat, dieselben könnten einem der Oberförster neben dem eigentlichen Dienst desselben übertragen werden, so ist dies aus zwei Gründen nicht angänglich. Einerseits nämlich kann doch Niemand sich selbst beaufsichtigen und controliren; andererseits ist der Dienst eines jeden der vier Oberförster bereits so umfassend — im Herzogthum sind die Forstdistricte, in welchen noch dazu die einzelnen Forstorte sehr zerstreut liegen, an Waldfläche größer als in den meisten Ländern Deutschlands —, daß ihnen daneben nicht noch ein zweiter Dienst übertragen werden darf und am Wenigsten ein solcher Dienst, welcher für sich allein schon einen tüchtigen Forstmann voll beschäftigen kann. In letzterer Beziehung mag hervorgehoben werden, daß das Regulativ von 1868 neben dem Forstbeamten beim Staatsministerium noch einen Hülfsbeamten desselben aufführt, daß zwar das dauernde Erforderniß des letzteren später nicht mehr anerkannt, die volle Kraft eines Beamten zur Bewältigung der Arbeiten aber bisher stets für erforderlich gehalten ist. Es entfällt im Herzogthum auf den Forstmeister eine nicht geringere Fläche Holzland, als in vielen Deutschen Staaten auf einen Forstmeister gerechnet wird und daneben hat der hiesige Forstmeister als Rathgeber des Staatsministeriums noch Aufgaben zu erfüllen, welche anderswo dem Forstmeister nicht zugewiesen sind, weil hiesfür dem Staatsministerium besondere Kräfte zu Gebote stehen.

Wenn bei den Verhandlungen des letzten Landtags bemerkt ist, daß die Erträge der Staatsforsten des Herzogthums recht gering seien, so muß darauf hingewiesen werden, daß der Boden unserer Forsten meistens ein recht ungünstiger, vielfach sogar steriler Haideboden ist, daß viele Holzbestände noch jung sind und daß werthvolle Forsten die Last der Weidescervität tragen. Immerhin aber haben die Forsten gerade für unser Land eine sehr große, hoffentlich mehr und mehr wachsende Bedeutung und ist dieses auch ja vom letzten Landtag dadurch anerkannt, daß er erhebliche Summen aus der Staatsguts-capitalienkasse zur Forstkultur bewilligt hat. Uebrigens mag nicht unerwähnt bleiben, daß der Reinertrag unserer Forsten pro Hectar immer noch größer ist, als derjenige der Forsten des Preussischen Staats.

Zu II. 4. der Anlage A. Forstwesen.

Wenn der letzte Landtag die Zahl der regulativmäßigen Försterstellen des Fürstenthums Lübeck von 4 auf 3 herabsetzen zu müssen geglaubt hat, so wird er von der Annahme sich haben leiten lassen, daß die Zahl der Forstbeamten des Fürstenthums überhaupt zu groß sei und daß es unter diesen Umständen mehr sich empfehle, die Zahl der Förster zu vermindern, als diejenige der niedriger salarirten Forstauffeher und Forstwärter.

Bei der Beurtheilung des Umfangs der Kräfte, welche für die Wahrnehmung der Reviergeschäfte im Fürstenthum erforderlich sind, kommt weniger in Betracht die Gesamtgröße der Staatsforsten — p. p. 3612 Hectar —, es bewirken vielmehr folgende Umstände, daß im Verhältnisse zu der Größe der Forsten eine große Zahl von Revierbeamten erforderlich ist:

1. In den Staatsforsten des Fürstenthums wird nicht das Holz auf dem Stamm verkauft, wie solches als Regel im Herzogthum Oldenburg gilt, es wird dort vielmehr das Holz aufgearbeitet in Raummeter verkauft. Diese Art der Verwerthung des Holzes ist dort unzweifelhaft finanziell vortheilhafter, sie liegt auch im forstlichen Interesse, da durch dieselbe die Thätigkeit dritter Personen im Walde beschränkt wird.

2. Die Forstorte sind über das ganze Fürstenthum vertheilt, es giebt zwar einzelne größere Forstorte, allein die Zahl der kleineren Forstorte ist die überwiegende. Ein in einer Fläche liegender Wald von 200 Hectaren macht weniger zu thun, als eine Waldfläche von 100 Hectaren, wenn letztere in 10 Complexen von je 10 Hectaren liegt.

3. Etwa die Hälfte sämmtlicher Bewohner des Fürstenthums erhält seinen Bedarf an Feuerungsmaterial aus den Staatsforsten und Mooren zu einem sehr mäßigen Preise. Würden die so zur Verabfolgung gelangenden Forst- und Moorproducte öffentlich versteigert werden, so würden die Arbeiten der Forstbeamten erheblich reducirt werden können.



4. Um die Versorgung der sog. kleinen Leute mit Feuerungsmaterial zu ermöglichen, ist der Staat gezwungen, die staatlichen Torfmoore selbst zu bewirtschaften und die Leitung dieser Arbeiten den Forstbeamten zu übertragen. Die Geschäfte einzelner Revierbeamten werden hierdurch erheblich vermehrt und gilt solches namentlich von dem Revierbeamten zu Liensfeld.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß für die Reviereinteilung die Größe der Waldfläche nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

Die Forsten des Fürstenthums waren bisher in 10 selbstständige Reviere eingetheilt. Diesen 10 Revieren steht je ein Forstbeamter vor und sind als solche angestellt: 2 Forstaufseher, 4 Förster und 4 Forstwärter. Daneben fungirt in Malkwitz mit Rücksicht auf die schwierige Verwaltung des Malenter Reviers noch ein dem Malenter Revierbeamten untergeordneter, bisher außerregulativmäßiger, jetzt im Entwurfe des Regulativs mit vorgesehener Forstwärter. Nach der desfallsigen organisirenden Verfügung sollten die 4 Förster den Revieren von Malente, Liensfeld, Scharbeuz und Lehmort (Wildkoppel) vorstehen. Hiervon ist in sofern zur Zeit abgewichen, als das Gutiner Revier von einem Förster, das Liensfelder dagegen von einem Forstwärter versehen wird.

Es läßt sich nicht mathematisch nachweisen, daß jetzt und für alle Zukunft gerade die genannte Beamtenzahl erfordert wird. Um nun dem Wunsche des Landtags in Betreff thunlichster Stellenverminderung entgegen zu kommen, ist für den Fall des Vacantwerdens einer Forstaufseherstelle die Ermäßigung des Personals von 11 auf 10 Beamte vorgesehen.

Zu I. der Anlage B. Zolldirection.

Zur Wahrnehmung des Dienstes des Zolldirectors bedarf es streng genommen juristischer Bildung und daneben einer genauen Kenntniß des technischen Zolldienstes. In dem immerhin möglichen Fall, daß eine Persönlichkeit nicht zu gewinnen sein sollte, welche beiden Anforderungen völlig genügte, kann man allenfalls dadurch sich helfen, daß man den Vorsitz einem juristisch Gebildeten überträgt und ihm ein Mitglied zur Seite setzt, welches die zolltechnischen Sachen zu bearbeiten hat. Um diesen Weg sich offen zu halten, wünscht die Staatsregierung die Befugniß, das eigentlich für

den Zolldirector bestimmte Gehalt zum Theil zur Salairung eines Mitgliedes der Direction, zum Theil aber — bis zu 500 M. — zu einer Functionszulage für den als Director fungirenden Beamten verwenden zu können.

Das im Entwurf ausgeworfene Gehalt des Zolldirectors als des Vorsitzenden einer Oberbehörde ist nach dem Erachte der Staatsregierung recht mäßig gegriffen.

Zu II. der Anlage B. Hauptämter.

Die zu dieser Position vom vorigen Landtag beschlossenen Durchschnittssätze sind so niedrig, daß der Maximalsatz ohne Unbilligkeit gegen die übrigen Beamten der betreffenden Kategorie, kaum jemals auch nur an einen einzigen Beamten würde gegeben werden können. Gerade hier trifft daher ganz besonders dasjenige zu, was oben allgemein über die Anwendung der Durchschnittssätze gesagt worden ist.

Zu Betreff der Rendanten ist noch hervorzuheben, daß der vom Reiche bestimmte Normalsatz 3300 M. mithin ebenso viel, wie der vom vorigen Landtag beschlossene Durchschnittssatz beträgt und daß also, da diese Beamten jetzt an der künftig wegfallenden Vertheilung der Bauschsummen-Überschüsse Theil nehmen können, ihre Lage zur Zeit günstiger ist, als sie nach dem Landtagsbeschlusse sein würde.

Ebenso ist bei den Amtsdienern (auch bei den Nebenamtssdienern) der vom Landtag beschlossene Durchschnittssatz von 1000 M. schon jetzt überschritten.

Zu V. der Anlage B. Aufsichts-Personal.

Die Obercontroleure haben schon jetzt einschließlich der aus den Bauschsummen-Überschüssen ihnen zufließenden Beträge nahezu die vom 18. Landtag beschlossene Durchschnittseinnahme von 2500 M. Eine Erhöhung der letzteren auf 2600 M. erscheint um so mehr gerechtfertigt, als der Dienst ein sehr beschwerlicher ist und die Beamten innerhalb ihrer Dienstbezirke keine Diäten beziehen.

Die Staatsregierung giebt sich der Hoffnung hin, daß auch der geehrte Landtag bei eingehender Erwägung aller Verhältnisse die Ueberzeugung gewinnen wird, daß ohne eine folgenschwere Schädigung der Verwaltung die Erlassung der neuen Regulative sich nicht umgehen läßt. Derselbe wird daher ergebenst ersucht, den anliegenden beiden Gesegentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen zu wollen.

Oldenburg, den 26. April 1876.

Staatsministerium.

von Berg.

Brauer.

Nebenanlage A. zu Anlage 4.

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. Verkündigunq eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums.

Artikel 1.

Die Bestimmungen, welche das durch Gesetz vom 31. März 1870 publicirte Gehaltsregulativ trifft unter:

- I.
 11. Gymnasien.
 12. Schullehrerseminare.
 17. Bauwesen.
 - 18 a. Navigationsschule in Esfleth.
 20. Forstwesen.
 21. Kataster- und Vermessungswesen.
- II.
 1. „1 Forstbeamter 800—1000 „ fl “.
 5. Wegbauwesen.
 7. Bauwesen.
 8. Forstwesen.
 11. Gymnasium.
- III.
 1. „1 Forstbeamter 1000—1400 „ fl “.
 - „1 Vermessungsbeamter 500—1000 „ fl “.
 8. Bauwesen.
 9. Forstwesen.

10. Katasterwesen.

12. Höhere Lehranstalt in Birkenfeld.

werden aufgehoben. An deren Stelle treten die Bestimmungen des nachfolgenden „Regulativs des dauernden Bedarfs an Gehalten für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums“.

Artikel 2.

Auf die unter dies Regulativ fallenden Staatsdiener findet das Gesetz vom 3. Januar 1873, betr. Aufbesserung der Beamtengehalte, keine Anwendung mehr. Der auf Grund des letzteren Gesetzes den gedachten Beamten bisher gewährte Zuschlag wird als Theil des Gehaltes angesehen.

Artikel 3.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die nach diesem Gesetz zulässigen Gehalte nachträglich auch für die Zeit seit dem 1. Januar 1876 zu bewilligen, soweit ihr die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt sind.

Landesbibliothek Oldenburg

Unteranlage zur Nebenanlage A. zu Anlage 4.

Regulativ

des

dauernden Bedarfes an Gehalten

für den

staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen

des

Großherzogthums.



Zahl der Anges- stellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehaltes. <i>M.</i>	Bemerkungen.
I. Herzogthum Oldenburg.			
1. Gymnasien.			
a. Gymnasium in Oldenburg.			
1	Director	4500—5800	} im Ganzen nicht über 40,950 <i>M.</i> Bei gleichzeitiger Theilung der bei- den obersten Classen kann ein 6ter Oberlehrer angestellt werden und gehen aledann 3600 <i>M.</i> hinzu.
5	Oberlehrer, jeder	3000—5000	
7	ordentliche Gymnasiallehrer, jeder	2200—3500	
2	wissenschaftliche Hilfslehrer, jeder bis	2000	
2	Elementarlehrer, jeder	1400—2700	
	für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. bis zu	2200	
b. Mariengymnasium in Zeven.			
1	Director	4500—5600	} im Ganzen nicht über 26,800 <i>M.</i> Bei gleichzeitiger Theilung zweier Classen gehen für einen 5ten ordent- lichen Gymnasiallehrer 2700 <i>M.</i> hinzu.
4	Oberlehrer, jeder	2800—4800	
4	ordentliche Gymnasiallehrer, jeder	2000—3200	
1	wissenschaftlicher Hilfslehrer bis zu	2000	
1	Elementarlehrer	1400—2700	
	für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. bis zu	2000	
c. Gymnasium in Bockta.			
1	Director	4200—5300	} im Ganzen nicht über 19,250 <i>M.</i>
3	Oberlehrer, jeder	2800—4100	
3	ordentliche Gymnasiallehrer, jeder	2000—3200	
1	wissenschaftlicher Hilfslehrer bis zu	2000	
1	Elementarlehrer	1200—2400	
	für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. bis zu	1500	
2. Schullehrer = Seminare.			
a. Evangelisches Schullehrer = Seminar in Oldenburg.			
1	Director	4000—5700	} im Ganzen nicht über 14,400 <i>M.</i>
1	erster Seminarlehrer	2400—4000	
4	ordentliche Seminarlehrer, jeder	1800—3600	
1	Hilfslehrer	1000—1500	

Zahl der Ange- stellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehaltes. <i>M.</i>	Bemerkungen.
1	Nebentlehrer der Seminar- schule	1000—1200	
1	Musiklehrer	2200—3000	
	für Nebentlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. bis zu . .	2000	
b. Katholisches Schullehrer-Seminar in Wechta.			
1	Director	3000—4500	
1	erster Seminarlehrer	2400—3400	
1	ordentlicher Seminarlehrer	1800—2200	
1	Hilfslehrer	1000—1500	
	für Nebentlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. bis zu . .	600	
3. Bauwesen.			
a. Direction des Bauwesens.			
1	Vorstand	4000—5800	
2	Mitglieder, jedes	3000—5200	
3	Hilfsarbeiter, jeder	1800—2800	
1	Registrator, Revisor und Copist	1200—2800	
1	Bauschreiber	1000—2000	
b. Bezirksbaubeamte.			
11	Bezirksbaumeister, jeder Darunter 3 für den Hochbau, 7 für den Weg- und Wasserbau, 1 Landesmeliorations-Techniker.	2500—4500) im Ganzen nicht über 42,900 <i>M.</i>) Sollte eine Stelle eingehen, so kön-) nen 3600 <i>M.</i> zur Aufbesserung der) übrigen Gehalte verwandt werden. im Ganzen nicht über 15,000 <i>M.</i>
10	Wegaufseher, jeder	800—1800	
4. Navigationsschule in Esfleth.			
1	Rector	3000—4500	
3	ordentliche Lehrer, jeder	2100—3400	
1	Hilfslehrer	1400—2700	
5. Forstwesen.			
a. beim Staatsministerium.			
1	Forstbeamter	4000—5800	
b. Bezirksbeamte.			
4	Oberförster, jeder	2500—4200	im Ganzen nicht über 16,400 <i>M.</i>

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehaltes. <i>M.</i>	Bemerkungen.
8	Förster, jeder	1300—2500	im Ganzen nicht über 19,600 <i>M.</i> Etwaige Natural-Emolumente und sonstige Nebeneinnahmen sind in den für die Oberförster und Förster ausgeworfenen Gehalten enthalten. Dieselben beziehen innerhalb ihres Revieres keine Tagegelder.
2	Forstaufscher, jeder bis Für Holzwärter zusammen	1500 8000	
6. Kataster- und Vermessungswesen.			
a. Kataster- und Vermessungs-Büreau.			
1	Vorstand Der Dienst des Hilfsbeamten und Secretairs wird von einem Bezirksbeamten wahrgenommen.	4000—5800	Das Gehalt jedes Einzelnen darf einschließlich des Kleidgeldes 400 <i>M.</i> nicht übersteigen. Im Uebrigen wie bei den Förstern.
1	Revisor	1200—2800	
b. Bezirks-Vermessungs-Beamte.			
15	Bezirksbeamte, worunter ein Hilfsbeamter des Büreaus, jeder	1800—4000	im Ganzen nicht über 49,000 <i>M.</i>
II. Fürstenthum Lüneburg.			
1. Regierung.			
1	Forstbeamter	3000—3600	Dienstemolumente einschließl.
2. Hoch- und Wegbauwesen.			
1	Hochbaubeamter	2000—4100	Bei Combinirung dieser beiden Stellen oder einer derselben mit der Katasterbeamtenstelle kann das Gehalt für die combinirte Stelle bis auf 4800 <i>M.</i> erhöht werden.
1	Wegbaubeamter	2000—4100	
1	Chausseeaufscher	1000—1800	im Ganzen nicht über 7800 <i>M.</i>
15	Wegwärter, jeder	300—600	
3. Kataster- und Vermessungswesen.			
1	Kataster- und Vermessungsbeamter	2000—4100	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehaltes. <i>M.</i>	Bemerkungen.
4. Forstwesen.			
3	Oberförster, jeder	2500—4100	In der letzten Classe (800—1200 <i>M.</i>) fällt 1 Beamter weg, sobald eine der jetzigen Forstauffseherstellen vacant wird.
10	Revierbeamte (Förster, Forstauffseher, Forstwärter), darunter		
	4, jeder	1300—2100	
	2, jeder bis	1500	
	4, jeder	800—1200	
1	Forstwärter, welcher nicht als Revierbeamter fungirt . .	800—1200	Jeder einzelne Holzwärter darf nicht über 360 <i>M.</i> erhalten. Für die sämtlichen Forstbeamten verstehen sich die Gehalte einschließlich etwaiger Nebeneinnahmen.
	Für Holzwärter, zusammen	2500	
5. Gymnasium.			
1	Director	4500—5600	im Ganzen nicht über 26,800 <i>M.</i>
4	Oberlehrer, jeder	2800—4800	
4	ordentliche Gymnasiallehrer, jeder	2000—3200	
1	Elementarlehrer	1400—2700	
	Für Nebenchlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. bis zu . .	2200	
III. Fürstenthum Birkenfeld.			
1. Regierung.			
1	Forstbeamter	3500—5200	ist zugleich Vorstand des Kataster-Büreaus.
1	Vermessungsbeamter	2500—4100	
2. Bauwesen.			
1	Baubeamter	2500—4800	Dieselben haben in Kirchen- und Gemeindebausachen, welche ihnen von der Regierung übertragen werden, außer den Tagelohnern und Reisekosten keine besondere Vergütung zu beziehen.
1	Bauaufseher	800—1600	
6	Straßenaufseher, jeder	600—900	Einschließlich Dienstkleidung und besondere Gratification.
3. Forstwesen.			
2	Oberförster (Districts-Vorstände), jeder	2500—4100	Wenn eine Försterstelle wegfällt, so können 1500 <i>M.</i> zur Aufbesserung der übrigen 9 Stellen verwandt werden.
10	Förster, jeder	1500—1900	

Zahl der Ange- stellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>	Bemerkungen.
4	Forstwärter, jeder	1000—1400	} Das Gehalt jedes Einzelnen darf { 1000 <i>M.</i> nicht übersteigen.
7	Waldschützen, zusammen	6000	
4. Katasterwesen.			
1	Vorstand des Katasterbüreaus	—	ist unter den Beamten der Regierung regulirt — vfr. oben III. 1.
1	Katasterbüreau-Assistent	1200—2000	} beziehen daneben Vermessungsge- { bühren.
4	Districtsbeamte	1500—3000	
1	Katasterschreiber	1000—1500	
5. Gymnasium.			
1	Director	4200—5300	} im Ganzen nicht über 19,250 <i>M.</i>
3	Oberlehrer, jeder	2800—4400	
3	ordentliche Gymnasiallehrer, jeder	2000—3200	
1	technischer Lehrer bis zu	2300	
1	Elementarlehrer bis zu	2300	
	Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer ic. bis zu	1680	

Neben-Anlage B. zu Anlage 4.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Besoldungs-Verhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben angestellten Beamten.

Artikel 1.

Die bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben angestellten Beamten beziehen folgende Gehalte:

I. Zoll-Direction.

	<i>M.</i>	
1 Director	3600—6000	Es kann aber das Directorgehalt verwandt werden zur Besoldung eines technischen Hilfsarbeiters und zu einer Funktionszulage von höchstens 500 <i>M.</i> für einen ein anderes Staatsamt bekleidenden Director.
1 Mitglied	—	Nebenfuction eines anderweit besoldeten Staatsdieners.
1 Oberrevisor	2000—3500	Bureau-Vorstand. Derselbe kann auch als Hilfsarbeiter eintreten.
2 Revisoren, jeder	1200—2600	

II. Hauptämter.

Hierunter Beamte des Innern:		1 Oberinspector, 1 Rendant, 1 Controleur, 5 Assistenten, 2 Amtsdienner.
Oberinspectoren, jeder	3300—4500	
Rendantsen, jeder	2700—3400	
Controleure, jeder	2000—2800	
Assistenten, jeder	1400—2400	Im Durchschnitt nicht über 1900 <i>M.</i>
Amtsdienner, jeder	800—1100	Wird ein Aufseher zum Amtsdienner ernannt, so kann ihm das bisher bezogene Gehalt verbleiben

III. Nebenzollämter I. Classe und Steuerämter.

Zolleinnehmer, jeder	1400—2400	Im Durchschnitt nicht über 1900 <i>M.</i>
7 Steuereinnehmer, jeder bis	2000	
1 Recepturverwalter	300—400	
Nebenzollamts-Assistenten und 2 Cassen-Gehülfen, jeder	1200—1800	Im Durchschnitt nicht über 1500 <i>M.</i>
Nebenzollamtsdienner, jeder	800—1100	Wird ein Aufseher zum Amtsdienner ernannt, so kann ihm das bisher bezogene Gehalt verbleiben.

IV. Anlageposten und Nebenzollämter II. Classe.

Zolleinnehmer, jeder	1100—1400	Im Durchschnitt nicht über 1300 <i>M.</i>
--------------------------------	-----------	---

V. Aufsichts-Personal.

Hierunter Beamte des Innern:		3 Obercontroleure und 22 Aufseher.
Obercontroleure, jeder	1800—3000	Im Durchschnitt nicht über 2600 <i>M.</i>
Aufseher, jeder	950—1400	Im Durchschnitt nicht über 1190 <i>M.</i> Einschließlich der Funktionszulage für berittene Aufseher, jeder 150 <i>M.</i> und für Postenführer, jeder 48 <i>M.</i>

Artikel 2.

Es wird durch ein vom Staatsministerium zu erlassendes Regulativ bestimmt, welche Beamten und zu welchem Betrage dieselben Tagegelde zu beziehen haben. Die im Civilstaatsdienergesetz festgestellten Sätze dürfen dabei nicht überschritten werden. Obercontrolleure und Aufseher erhalten innerhalb ihres Bezirks keine Tagegelde.

Artikel 3.

Die für eingeräumte Dienstwohnungen mittelst Gehaltsabzugs zu entrichtende Miethe wird nach den Bestimmungen des Artikels 4, Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1870, betreffend die Verkündung eines neuen Gehalts-Regulativs für den Civildienst des Großherzogthums, berechnet.

In Fällen, in welchen die eingeräumte Dienstwohnung

wesentlich unter den durchschnittlichen Ansprüchen der betreffenden Beamten-Kategorie bleibt, kann eine billige Ermäßigung der nach Absatz 1 zu entrichtenden Miethe eintreten.

Artikel 4.

Bei den im Artikel 1 festgesetzten Besoldungen kommt der durch das Gesetz vom 3. Januar 1873, betreffend Verbesserung der Beamten-Gehalte, bewilligte Procentzuschlag nicht in Anwendung.

Artikel 5.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die nach diesem Gesetz zulässigen Gehalte nachträglich auch für die Zeit seit dem 1. Januar 1876 zu bewilligen, soweit ihr die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt sind.

Anlage 5.

An den Landtag des Großherzogthums.

Der 18. Landtag hat der Staatsregierung mittelst Schreiben vom 17. December vorigen und 12. Februar d. J. drei Petitionen von Vergantungsprotokollisten aus Jever, dem Jeverland, Knipphausen und dem Amte Cloppenburg zur Berücksichtigung übergeben, in welchem eine Erhöhung der Gebühren für die Vergantungs-Protokollisten beantragt wurde. Die Staatsregierung hat den Antrag einer näheren Prüfung unterziehen lassen und ist nach dem Resultate derselben zu der Ueberzeugung gelangt, daß allerdings eine Erhöhung angemessen erscheint. Es ist dazu eine Abänderung des §. 60 der Auctionator-Ordnung erforderlich, welcher im Absatz 1 die fragliche Gebühr festsetzt und zwar für alle Mobilien-Verkäufe und Verheuerungen ohne Unterschied auf 1 $\frac{1}{2}$ Gold. Bei einer Abänderung dieser Bestimmung erscheint es wünschenswerth, das Princip eines einheitlichen Satzes zu verlassen und der Verschiedenheit des Aufwandes an Zeit und Arbeit durch Aufstellung einer Gebührenscala Rechnung zu tragen. Für die Abstufung der Sätze kann nach Ansicht der Staatsregierung nur die Höhe des Erlöses entscheidend sein. Denn wenn auch zugegeben werden muß, daß für die Beschwerlichkeit des Geschäftes und die Größe des Zeitaufwandes noch andere Momente von wesentlicher Bedeutung sind, z. B. ob die Vergantung im Freien oder unter Dach und Fach stattfindet, ob der Kauf-

objecte viele von geringem Werth oder wenige von großem Werth sind u. s. f., so wird es doch nicht möglich, alle derartige Eventualitäten durch ein Gesetz im Voraus zu berücksichtigen und erscheint es genügend, sich auf eine Berücksichtigung der wichtigsten Verschiedenheit, derjenigen in der Höhe des Erlöses zu beschränken.

Im Absatz 2 des §. 60 cit. ist die Gebühr und die Transportkosten-Entschädigung bestimmt, welche der an Stelle des Vergantungs-Protokollisten ausnahmsweise vom Gerichte committirte Protokollführer zu beziehen hat. Derselbe soll die nämliche Gebühr, wie der Vergantungs-Protokollist erhalten und außerdem eine Transportkosten-Entschädigung, welche $\frac{1}{2}$ der Extrapostare beträgt. Diese Bestimmung erscheint bei den heutigen Verkehrsverhältnissen veraltet. Es erscheint richtiger, die Transportkosten nach den wirklichen Auslagen zu vergüten und auch die künftig erheblich gestiegenen Gebühren der Vergantungs-Protokollisten den vom Gerichte gestellten Protokollisten nur dann zu gewähren, wenn dieselben auf Protokollführungs-Gebühren angewiesen sind, nicht aber wenn dieselben als Staatsdiener ihr Gehalt beziehen oder gegen eine Pauschal-Remuneration generell angirt sind. In letzteren Fällen werden, wie bei anderen Dienstouren, lediglich Diäten zu vergüten sein.

Hiernach ist der anliegende Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des §. 60 der Auctionator-Ordnung vom 14. Mai 1844 aufgestellt und wird der geehrte Landtag ergebenst ersucht, demselben seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

In den Eingang gedachten Petitionen war gleichzeitig beantragt, die Länge der Arbeitszeit der Vergantungs-Proto-

kollisten auf eine bestimmte Anzahl von Stunden festzustellen. Eine solche Feststellung für alle Bezirke hat an sich schon ihr Bedenkliches, jedenfalls aber würde sie nicht in ein Gesetz, sondern in eine dienstliche Instruction gehören; sie ist daher den einzelnen Amtsgerichten zu überlassen, welche im Stande sind, den localen Verhältnissen und Bedürfnissen jeder Zeit Rechnung zu tragen.

Oldenburg, 1876 Mai 5.

Staatsministerium.

von Berg.

Brauer.

Nebenanlage zu Anlage 5.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des §. 60 der Auctionator-Ordnung vom 14. Mai 1844.

Der §. 60 der Auctionator-Ordnung vom 14. Mai 1844 wird aufgehoben und treten an seine Stelle folgende Bestimmungen:

§. 60. Gebühr des Protokollisten.

Der Vergantungs-Protokollist erhält für die Abhaltung eines Mobilienverkaufs oder einer Verheuerung einschließlich des Weges folgende Gebühr pro Tag:

bei einem Erlös bis zu	300 M. einschließlich	—	4	M.
" " " " "	500 M. "	—	4,50	M.
" " " " "	1000 M. "	—	5	M.
" " " " "	2000 M. "	—	6	M.
" " " " "	3000 M. "	—	7	M.
" " " " "	über 3000 M.	—	9	M.

Der ausnahmsweise vom Gericht gestellte Protokollist erhält die nämliche Gebühr, wenn er weder angestellt, noch gegen Pauschalvergütung angagirt ist, im andern Falle erhält er bei auswärtigen Verkäufen und Verheuerungen Diäten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1876, betreffend die Diäten und Transportkosten der bei den Aemtern angestellten Civilstaatsdiener für Dienstreifen innerhalb des Amtsbezirks. Ist der am Gerichtsort wohnende Auctionator zugezogen, so fährt der vom Gericht gestellte Protokollist mit diesem; ist solches nicht der Fall, so erhält er Transportkosten nach Maßgabe des oben gedachten Gesetzes vom 28. März 1876 vergütet.

Anlage 6.

Protokoll

über

die Eröffnung des 19. ordentlichen Landtags des Großherzogthums.

Geschehen im Landtagsgebäude am Freitag, den 5. Mai 1876, Nachmittags 1/21 Uhr.

Nachdem die Legitimation der nach der Verordnung vom 21. Februar d. J. neugewählten, mittelst Verordnung vom 21. April d. J. einberufenen und in genügender Anzahl erschienenen Abgeordneten zum Landtag vorläufig berichtet worden war, — Art. 152 des Staatsgrundgesetzes —, begaben sich Seine Excellenz der Herr Staatsminister von Berg zur Eröffnung des Landtags in die Versammlung der Abgeordneten.

Vom Herrn Staatsminister von Berg wurde die hier anliegende Eröffnungsrede verlesen*). Sodann wurde der zum Präsidenten des Landtags gewählte Abgeordnete Ahlhorn nach Vorschrift des Art. 130 §. 2 des Staatsgrundgesetzes mittelst in die Hände des Herrn Staatsministers von Berg geleisteten Handschlags auf seinen früheren Eid verpflichtet.

Zur Beglaubigung.

Wesche.

*) S. Anlage A. zum Protokolle der ersten ordentlichen Sitzung des Landtags.

Anlage 7.

An den Präsidenten des Landtags, Herrn G. Ahlhorn.

In Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 5./6. d. M., betr. die von dem Landtage für ungültig erklärte Wahl des Lehrers Mayer genannt Eppstein aus Hoppstädten, ersucht das Staatsministerium ergebenst noch

um eine Mittheilung darüber, aus welchen Gründen die fragliche Wahl annullirt worden ist, um darnach die erforderliche Anordnung, in wie weit die fragliche Wahl zu wiederholen ist, treffen zu können.

Oldenburg, den 6. Mai 1876.

Staatsministerium.

von Berg.

Beichardt.



Anlage 8.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung verfehlt der Landtag nicht, auf das an den Landtags-Präsidenten Ahlhorn gerichtete Schreiben vom 6. d. M., betr. die von dem Landtage für ungültig erklärte Wahl des Lehrers Mayer genannt Eppstein aus Hoppstädten, ergebenst zu erwiedern, daß er die Wahl des Lehrers Mayer genannt Eppstein zum Abgeordneten im 9. Wahlkreise aus folgenden Gründen für ungültig erklärt hat, weil

1. ein Urwähler (Förster Rink) mitgestimmt hat, der nicht in der Liste der Stimmberechtigten verzeichnet stand, sondern erst im Wahltermine in dieselbe eingetragen worden ist, also nicht stimmberechtigt war,

2. der Wahlmann Lehrer Schiebel von Hofenbach nicht als gewählt zu betrachten war, indem, wenn die Stimme des Urwählers Rink von den auf ersteren gefallenen 6 Stimmen abgezogen wird, dieser mit einem zweiten Wahlmanne Stimmengleichheit hatte und durch das Loos hätte entschieden werden müssen, welcher Wahlmann als gewählt anzusehen sei, und
3. wenn die Stimme des Wahlmanns Schiebel weggefallen wäre, der gewählte Lehrer Mayer genannt Eppstein eine Stimme weniger, folglich nicht die absolute Majorität, erhalten hätte.

Oldenburg, den 8. Mai 1876.

Der Präsident:

Ahlhorn.

Der Schriftführer:

Meistermann.

Anlage 9.

An den Landtag des Großherzogthums.

Unter Bezugnahme auf das vereinbarte Gesetz für das Herzogthum, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben angestellten Beamten, hat die Staatsregierung den Antrag zu stellen:

der geehrte Landtag wolle die zu §. 154 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für 1876/78 an Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung bewilligte Summe von jährlich 30,600 M. um jährlich 39,900 M. erhöhen.

Diese letztere Summe, deren Begründung im Einzelnen auf Erfordern dem Finanzausschusse mitgeteilt werden wird, befaßt außer den Erhöhungen der Beamten-Bezüge, welche das neue Gesetz im Gefolge haben wird, resp. hinsichtlich der Pferdeunterhaltungsgelder der Obercontroleurs und der be-

rittenen Grenzaufseher vom 18. Landtage genehmigt sind, auch die Veränderungen, welche seit der Aufstellung des Landesvoranschlags durch die Aufhebung des Hauptzollamts Delmenhorst und dessen Ersetzung durch ein Steueramt, ferner die Aufhebung des Nebenzollamts I zu Horumerstel und die Vermehrung der dortigen Grenzaufseher um eine Person, sowie den Zugang eines Assistenten beim Hauptzollamte Brake, endlich die Verlegung des Nebenzollamts I zu Großenstel nach Nordenhamm unter Einrichtung einer Abfertigungsstelle desselben zu Großenstel in den Einnahmen und Ausgaben der Zoll- und Steuerverwaltung eingetreten sind. Sodann sind nunmehr folgende Gehalte vorgesehen, welche in dem neuen Gesetze nicht oder nicht zum Vollen Begründung finden:

I. Zolldirection.

Für den Director	6210 M.
Gegenwärtiger Betrag.	
Für einen Hilfsarbeiter, Gehalt 2400 M., Funktionszulage 300 M.	2700 M.
Gemäß der Landtagsbewilligung zum Vor- anschlag für 1873/75.	

II. Hauptämter.

Für drei Oberinspectoren	13.200 M.
2 × 300 M. über den Durchschnittssatz des Regulativs, um die betreffenden Beam- ten, die schon das fünfzigjährige Dienst- jubiläum gefeiert haben, auf das regulativ- mäßige Maximum (4500 M.) bringen zu können.	
Für einen außerregulativmäßigen Hauptamts- diener	1000 M.
da beim Hauptsteueramte Oldenburg gegen- wärtig deren drei vorhanden sind.	

III. Nebenzollämter I und Steuer-
ämter.

Für einen Steuereinnehmer	2400 M.
400 M. über den regulativmäßigen Satz für den Einnehmer in Delmenhorst, der sein früheres Gehalt als Hauptamtscontroleur dasselbst behalten hat.	

Außerdem ist vorgesehen:

1. zur Gewährung von persönlichen (nicht pensionsfähigen) Zulagen an die vorhandenen sechs Amtsdienner (fünf bei den Hauptämtern, einer beim Nebenzollamt Elsfleth (die Summe von 600 M. Die gesammten Dienstbezüge derselben an Gehalt, persönlicher Zulage, Einkommens-Verbesserung aus der betreffenden Bewilligung zum Voranschlage für 1873/75 und Bauschsummen-Antheil beliefen sich nämlich für die letzten Jahre auf durchschnittlich für jeden ca.

1100 M. (für 1875 im Ganzen auf 6650 M.), wogegen das künftige Gehalt nach Maßgabe des regulativmäßigen Durchschnittssatzes nur 1000 M. für jeden betragen wird. Bis auf einen waren sämtliche Amtsdienner früher Aufseher.

2. zur Gewährung einer nicht pensionsmäßigen Zulage an den als Hauptamtsassistent zum Maximum von 2400 M. regulirten Zoll-Expeditions-Vorsteher am Bahnhof Oldenburg die Summe von 100 M. à Jahr, zumal dieser bereits eine lange Reihe von Dienstjahren zählende und eine selbständige Abfertigungsstelle bekleidende Beamte schon jetzt ein Gehalt von 2400 M. erhält und ein sonstiges Dienst Einkommen von nahezu 100 M. bezogen hat.

3. für zwei wegen des Bremischen Zollanschlusses auf Wartegeld gestellte, mit besonderen Functionen zeitweilig beauftragte Beamte, deren Reactivirung zur Zeit nicht zu ermöglichen, die Differenz zwischen ihrem Wartegelde und den Gehältern der ihnen gleichstehenden Beamten mit zusammen 1780 M. und zwar

für einen Oberinspector (Wartegeld 3120 M.)
1080 M.,

für einen Hauptamtsassistenten (Wartegeld 1200 M.)
700 M.

Indem die Staatsregierung sich der Hoffnung hingiebt, daß auch die hervorgehobenen Punkte unter den angegebenen besonderen Umständen vom geehrten Landtage nicht beanstandet werden, bemerkt sie noch, daß mit der beantragten Erhöhung der Voranschlags-Summe die Vertheilung der Ersparungen an den Grenzbauschsummen etc. (Bemerkung 5 zum Voranschlage für 1876/78) gänzlich hinwegfällt.

Schließlich ist noch anzufügen, daß nach Maßgabe des neuen Regulativs auch die Gehalte der außerhalb der Grenzen des Herzogthums fungirenden Oldenburgischen Zoll- etc. Beamten zu normiren sein werden. Letztere beziehen ihr gesammtes Dienst Einkommen vom Reiche und besteht dasselbe aus Gehältern, die zur Zeit nach den bisherigen hiesigen Sätzen bemessen sind, und aus Functionszulagen.

Oldenburg, 1876 Mai 15.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Lehmann.

Anlage 10.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem das Zustandekommen eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen gesichert ist, beehrt sich die Staatsregierung den geehrten Landtag zu ersuchen, folgende Ergänzungen der betreffenden Positionen der Voranschläge pro 1876/78 zu Gehaltszulagen im Anschluß an jenes Regulativ zu bewilligen:

I. zum Voranschlage der Ausgaben des Herzogthums.

- §. 32. Gehalte bei der Baudirection.
Zugang jährlich innerhalb Regulativs 507,50 *M.*
- §. 34. Gehalte der Bezirksofficialen.
Zugang jährlich innerhalb Regulativs 2000 *M.*,
unter Berücksichtigung des Gehalts eines außer Regulativs stehenden Bezirksbaumeisters ad 4485 *M.*
- §. 44. Navigationschule zu Elsfleth.
Zugang jährlich innerhalb Regulativs 1880 *M.*
- §. 95. Gymnasium in Oldenburg.
Zugang innerhalb Regulativs pro 1876 — 10,655 *M.*
und pro 1877 und 1878 jährlich 14,255 *M.*,
unter Berücksichtigung des jetzigen Dienst Einkommens der beiden wissenschaftlichen Hülfslehrer ad 4140 *M.*
(je 70 *M.* über das Regulativ).
- §. 96. Marien-Gymnasium in Zeven.
Zugang innerhalb Regulativs pro 1876 — 5475 *M.*
pro 1877 und 1878 jährlich 8175 *M.*,
unter Berücksichtigung des jetzigen Dienst Einkommens des wissenschaftlichen Hülfslehrers ad 2070 *M.*
(70 *M.* über das Regulativ).
- §. 104. Schullehrer-Seminar in Oldenburg.
Zugang — einschließlich 765 *M.* (Procentzuschläge),
welche aus §. 160 bewilligt sind — innerhalb Regulativs jährlich 2254 *M.*
- §. 117. Gymnasium in Veßta.
Zugang innerhalb Regulativs jährlich 5675 *M.*
- §. 118. Schullehrer-Seminar in Veßta.
Zugang innerhalb Regulativs pro 1876 — 230 *M.*,
pro 1877 und 1878 jährlich 2230 *M.*

§. 141. Gehalte im Forstwesen.

Ein Zugang ist nicht erforderlich, das Staatsministerium ersucht indessen den Landtag, sich damit einverstanden zu erklären, daß das Gehalt des zweiten, außer Regulativs stehenden Forstauffsehers auf 1500 *M.* erhöht werde.

§. 148. Gehalte im Katasterwesen.

Zugang innerhalb Regulativs jährlich 4993 *M.*,
unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Bezüge dreier außer Regulativs stehender Beamten ad (4485 *M.* + 3277,50 *M.* + 2242,50 *M.*) 10,005 *M.*

II. zum Voranschlage der Ausgaben des Fürstenthums Lübeck.

§. 5. Gehalte beim Regierungs-Collegium.

Zugang — für den Forstbeamten — innerhalb Regulativs jährlich 174 *M.*

§. 18. Gehalte im Wegbau- und Vermessungs-Wesen.

Zugang — für den Wegbaubeamten, unter Wegfall der pensionsmäßigen Gebühren desselben im Betrage von 720 *M.* — jährlich 1270 *M.*,
wogegen der §. 19 um 720 *M.* jährlich zu ermäßigen ist.

§. 27. Schulwesen (Gymnasium in Eutin).

Zugang innerhalb Regulativs jährlich 5920 *M.*

§. 36. Gehalte beim Forstwesen.

Zugang innerhalb Regulativs pro 1876 — 3846,50 *M.*,
pro 1877 und 1878 jährlich 3501,50 *M.*

§. 39. Gehalte im Katasterwesen.

Zugang innerhalb Regulativs jährlich 640 *M.*

§. 42. Gehalte beim Bauwesen.

Zugang innerhalb Regulativs jährlich 150 *M.*

III. zum Voranschlage der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld.

§. 3. Gehalte bei der Regierung.

Zugang — für den Forstbeamten — innerhalb Regulativs jährlich 432,30 *M.*

§. 7. Gehalte beim Bauamte.

Zugang innerhalb Regulativs jährlich 776 *M.*

§. 26. Gehalte der Forstbeamten.

Zugang innerhalb Regulativs pro 1876 — 1923,40 *M.*,
pro 1877 und 1878 jährlich 2188,70 *M.*

§. 32. Gehalte beim Katasterwesen.

Zugang innerhalb Regulativs jährlich 1470 *M.*

§. 57. Progymnasium, jetzt Gymnasium in Birkenfeld.

Zugang innerhalb Regulativs jährlich 950 *M.*

Oldenburg, den 15. Mai 1876.

Staatsministerium.

von Berg.

Weichardt.

Anlage 11.

Mündlicher Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage Großherzoglicher Staatsregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. Verkündung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums.

(Anlage 4 Seite 3 und 8.)

Die Mehrheit des Ausschusses (Abels, Ahlhorn, Lengler, Müller, Nathan und Tanzen) beantragt:

Antrag 1.

der Landtag wolle dem nachstehenden Regulativ des dauernden Bedarfes an Gehalten für den staatlichen

Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums seine Zustimmung ertheilen.

Antrag 2.

der Landtag wolle die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzesentwurfes annehmen.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter:

Tanzen. Nathan. Lengler.

Regulativ

des dauernden Bedarfes an Gehalten für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums.

Zahl der Ange- stellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehaltes. <i>M.</i>	Bemerkungen.
I. Herzogthum Oldenburg.			
1. Gymnasien.			
a. Gymnasium in Oldenburg.			
1	Director	4500—5600	} im Ganzen nicht über 40,950 <i>M.</i> Bei gleichzeitiger Theilung der beiden obersten Classen kann ein 6ter Oberlehrer angestellt werden und gehen alsdann 3600 <i>M.</i> hinzu.
5	Oberlehrer, jeder	3000—5000	
7	ordentliche Gymnasiallehrer, jeder	2200—3500	
2	wissenschaftliche Hilfslehrer, jeder bis	2000	
2	Elementarlehrer, jeder	1400—2700	
	für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer <i>ic.</i> bis zu	2200	
b. Mariengymnasium in Sever.			
1	Director	4500—5400	} im Ganzen nicht über 26,800 <i>M.</i> Bei gleichzeitiger Theilung zweier Classen gehen für einen 5ten ordentlichen Gymnasiallehrer 2700 <i>M.</i> hinzu.
4	Oberlehrer, jeder	2800—4800	
4	ordentliche Gymnasiallehrer, jeder	2000—3200	
1	wissenschaftlicher Hilfslehrer bis zu	2000	
1	Elementarlehrer	1400—2700	
	für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer <i>ic.</i> bis zu	2000	
c. Gymnasium in Bechta.			
1	Director	4200—5200	} im Ganzen nicht über 19,250 <i>M.</i>
3	Oberlehrer, jeder	2800—4400	
3	ordentliche Gymnasiallehrer, jeder	2000—3200	
1	wissenschaftlicher Hilfslehrer bis zu	2000	
1	Elementarlehrer	1200—2400	
	für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer <i>ic.</i> bis zu	1500	

Zahl der Ange- stellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehaltes. <i>M.</i>	Bemerkungen.
2. Schullehrer = Seminare.			
a. Evangelisches Schullehrer-Seminar in Oldenburg.			
1	Director	4000—5600	} im Ganzen nicht über 14,000 <i>M.</i>
1	erster Seminarlehrer	2400—4000	
4	ordentliche Seminarlehrer, jeder	1800—3600	
1	Hilfslehrer	1000—1500	
1	Nebentelehrer der Seminarschule	1000—1200	
1	Musiklehrer für Nebentelehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. bis zu . . .	2200—3000 2000	
b. Katholisches Schullehrer-Seminar in Verda.			
1	Director	3000—4500	
1	erster Seminarlehrer	2400—3200	
1	ordentlicher Seminarlehrer	1800—2100	
1	Hilfslehrer	1000—1500	
1	für Nebentelehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. bis zu . . .	600	
3. Bauwesen.			
a. Direction des Bauwesens.			
1	Vorstand	4000—5600	
2	Mitglieder, jedes	3000—5000	
3	Hilfsarbeiter, jeder	1800—2800	
1	Registrator, Revisor und Copist	1200—2800	
1	Bauschreiber	1000—2000	
b. Bezirksbeamte.			
9	Bezirksbaumeister, jeder Darunter 2 für den Hochbau, 7 für den Weg- und Wasserbau.	2500—4500	im Ganzen nicht über 35,100 <i>M.</i>
10	Wegaufseher, jeder	800—1800	im Ganzen nicht über 15,000 <i>M.</i>
4. Navigationsschule in Elmfleth.			
1	Rector	3000—4500	im Ganzen nicht über 9000 <i>M.</i>
3	ordentliche Lehrer, jeder	2100—3400	
5. Forstwesen.			
a. beim Staatsministerium.			
1	Forstbeamter	4000—5600	

Zahl der Ange- stellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehaltes. <i>M.</i>	Bemerkungen.	
b. Bezirksbeamte.				
4	Oberförster	2500—4200	im Ganzen nicht über 16,400 <i>M.</i> im Ganzen nicht über 17,150 <i>M.</i> Etwaige Natural-Emolumente und sonstige Nebeneinnahmen sind in den für die Oberförster und Förster ausgeworfenen Gehalten enthalten. Dieselben beziehen innerhalb ihres Reviers keine Tagelöhler. Das Gehalt jedes einzelnen darf einschließlich des Kleidgeldes 400 <i>M.</i> nicht übersteigen. Im Uebrigen wie bei den Förstern.	
7	Förster, jeder	1300—2500		
1	Forstaußseher, bis zu	1500		
	Für Holzwärter zusammen	8000		
6. Kataster- und Vermessungswesen.				
a. Kataster- und Vermessungsbüreau.				
1	Vorstand	4000—5600		
Der Dienst des Hilfsbeamten und Secretairs wird von einem Bezirksbeamten wahrgenommen.				
1	Revisor	1200—2800		
b. Bezirksvermessungsbeamte.				
15	Bezirksbeamte, worunter ein Hilfsbeamter des Büreaus, jeder	1800—4000	im Ganzen nicht über 49,000 <i>M.</i>	
II. Fürstenthum Lübeck.				
1. Regierung.				
1	Forstbeamter	3000—3600	Dienstemolumente einschließlich.	
2. Hoch- und Wegbauwesen.				
1	Hochbaubeamter	2000—4000	Bei Combinirung dieser beiden Stellen oder einer derselben mit der Katasterbeamtenstelle kann das Gehalt für die combinirte Stelle bis 4800 <i>M.</i> erhöht werden.	
1	Wegbaubeamter	2000—4000		
1	Chausséeaufseher	1000—1800	im Ganzen nicht über 7800 <i>M.</i>	
15	Wegwärter, jeder	300—600		
3. Kataster- und Vermessungswesen.				
1	Kataster- und Vermessungsbeamter	2000—4000		

Zahl der Ange- stellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehaltes. <i>M.</i>	Bemerkungen.
4. Forstwesen.			
3	Oberförster, jeder	2500—4000	In der ersten Classe (1300—2100) fällt ein Beamter weg, sobald eine der jetzigen Försterstellen vacant wird.
10	Revierbeamte (Förster, Forstaufscher, Forstwärter), darunter		
	4, jeder	1300—2100	
	2, jeder bis	1500	
	4, jeder	800—1200	
1	Forstwärter, welcher nicht als Revierbeamter fungirt . .	800—1200	Jeder einzelne Holzwärter darf nicht über 360 <i>M.</i> erhalten. Für die sämtlichen Forstbeamten verstehen sich die Gehalte einschließlich etwaiger Nebeneinnahmen.
	Für Holzwärter, zusammen	2500	
5. Gymnasium.			
1	Director	4500—5400	im Ganzen nicht über 26,800 <i>M.</i>
4	Oberlehrer, jeder	2800—4800	
4	ordentliche Gymnasiallehrer, jeder	2000—3200	
1	Elementarlehrer	1400—2700	
	Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. bis zu . .	2200	
III. Fürstenthum Birkenfeld.			
1. Regierung.			
1	Forstbeamter	3500—5000	ist zugleich Vorstand des Katasterbureauß.
1	Vermessungsbeamter	2500—4000	
2. Bauwesen.			
1	Baubeamter	2500—4600	Dieselben haben in Kirchen- und Gemeindebaufachen, welche ihnen von der Regierung übertragen werden, außer den Tagegelbern und Reisekosten keine besondere Vergütung zu beziehen.
1	Bauaufseher	800—1600	
6	Straßenaufscher, jeder	600—900	Einschließlich Dienstkleidung und besondere Gratification.
3. Forstwesen.			
2	Oberförster (Districts-Vorstände), jeder	2500—4000	Wenn eine Försterstelle wegfällt, so können 1500 <i>M.</i> zur Aufbesserung der übrigen 9 Stellen verwandt werden.
10	Förster, jeder	1500—1900	

Zahl der Ange- stellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehaltes. <i>M.</i>	Bemerkungen.
4	Forstwärter, jeder	1000—1400	
7	Waldschützen, zusammen	6000	Das Gehalt jedes Einzelnen darf 1000 <i>M.</i> nicht übersteigen.
4. Katasterwesen.			
1	Vorstand des Katasterbüreaus	—	ist unter den Beamten der Regierung regulirt — sfr. oben III, 1.
1	Katasterbüro-Assistent	1200—2000	
4	Districtsbeamte	1500—3000	beziehen daneben Vermessungsgebühren.
1	Katasterschreiber	1000—1500	
5. Gymnasium.			
1	Director	4200—5300	
3	Oberlehrer, jeder	2800—4400	} im Ganzen nicht über 19,250 <i>M.</i>
3	ordentliche Gymnasiallehrer, jeder	2000—3200	
1	technischer Lehrer bis zu	2300	
1	Elementarlehrer bis zu	2300	
	Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer ic. bis zu	1680	

Anlage 12.

B e r i c h t

der Minderheit des Finanzausschusses über die Vorlage Großherzoglicher Staatsregierung, betr. das Regulativ des dauernden Bedarfes an Gehältern für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums.

(Anlage 4. Seite 9.)

Von dem Wunsche ausgehend, daß ein noch weiteres Entgegenkommen zwischen der Staatsregierung und dem Landtage eine Beseitigung des leidigen Zwiespaltes anbahnen möge, glaubte eine Minderheit des Ausschusses (Schwegmann, v. Hammel), so wünschenswerth auch eine Uebereinstimmung in Ausschußanträgen sein mag, folgende Anträge zu den betr. Positionen stellen zu sollen.

Antrag 1.

Bei a. Gymnasium in Oldenburg —

Gehalt des Directors — werde statt 4500—5800 *M.* gesetzt: 4500—5700 *M.*; im Uebrigen Annahme der Vorlage.

Antrag 2.

Zu b. Mariengymnasium in Jever —

Gehalt des Directors — werde statt 4500—5600 *M.* gesetzt: 4500—5500 *M.*, und mit dieser Aenderung Annahme der Vorlage.

Antrag 3.

Pos. c. Gymnasium in Behta —

Gehalt des Directors — werde statt 4200—5300 *M.* gesetzt: 4200—5200 *M.* und mit dieser Aenderung die Vorlage zur Annahme empfohlen.

Antrag 4.

Zu d. Evangelisches Schullehrer-Seminar in Oldenburg —

Gehalt des Directors 4000—5700 *M.* Statt dessen werde gesetzt: 4000—5600 *M.* und als Bemerkung in Betreff der Gehalte des ersten und der ordentlichen Seminarlehrer hinzugefügt: im Ganzen nicht über 14,000 *M.*, und mit diesen Aenderungen die ganze Position zur Annahme empfohlen.

Antrag 5.

Bei der Position: Bauwesen lit. a.

Direction u. s. w. werde statt Gehalt des Vorstandes 4000—5800 *M.* gesetzt: 4000—5700 *M.*

Antrag 6.

Bei derselben Position werde nach b. Bezirksbaumeister statt 11 Bezirksbaumeister gesetzt: 9 Bezirksbaumeister,

darunter 2 für den Hochbau,

7 für den Weg- und Wasserbau,

und die Worte: „1 Landesmeliorationstechniker“ gestrichen, und mit dieser Aenderung die Vorlage zur Annahme empfohlen.

Antrag 7.

Bei Kataster- und Vermessungswesen werde statt Vorstand 4000—5800 *M.* gesetzt:

— 4000—5700 *M.*

und mit dieser Aenderung die Vorlage zur Annahme empfohlen.

Die Minderheit des Finanzausschusses.

Schwegmann.

Anlage 13.

Mündlicher Bericht

der Minderheit des Finanzausschusses (Propping) über die Vorlage Großherzoglicher Staatsregierung, betreffend das Regulativ des dauernden Bedarfs an Gehalten für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums.

(Anlage 4. Seite 9.)

Es wird beantragt:

Antrag 1.

Der Landtag wolle dem vorgelegten Entwurfe eines Regulativs des dauernden Bedarfs an Gehalten für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums mit folgenden Abänderungen seine Zustimmung ertheilen.

Es werde gesetzt:

unter 3. Bauwesen.

b. Bezirksbaubeamte.

9 Bezirksbaumeister, jeder 2500—4500 *M.*, im Ganzen nicht über 35,100 *M.*

darunter:

2 für den Hochbau,

7 für den Weg- und Wasserbau.

unter 4. Navigationschule in Elsfleth.

1 Hilfslehrer 1400—2700 *M.* werde gestrichen.

unter 5. Forstwesen.

1 Forstauffseher bis 1500 *M.*

Antrag 2.

Der Landtag wolle die Artikel 1, 2 und 3 des Gesekentwurfes annehmen.

Propping.

Anlage 14.

Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Verkündigung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums.

(Anlage 4. Seite 8.)

Der Ausschuß beantragt:

Antrag 1.

Der Landtag wolle genehmigen, daß

1. unter I. 1. a. des Regulativs, „Gymnasium in Oldenburg“ gesetzt werde:

1 Director 4500—5700 *M.*

2. unter I. 1. b. „Mariengymnasium in Jever“

1 Director 4500—5500 *M.*

3. unter I. 3. a. „Direction des Bauwesens“

1 Vorstand 4000—5700 *M.*,

2 Mitglieder, jedes 3000—5100 *M.*

4. unter I. 5. a. „Forstwesen“

- 1 Forstbeamter 4000—5700 *M.*
 5. unter I. 5. b. „Bezirksbeamte“
 8 Förster, jeder 1300—2500 *M.*, im Ganzen
 nicht über 19,600 *M.*

Etwaige Natural-Emolumente und sonstige Nebeneinnahmen sind in den für die Oberförster und Förster ausgeworfenen Gehalten enthalten. Dieselben beziehen innerhalb ihres Reviers keine Tagegelder. Wird eine Stelle vacant, so wird sie nicht wieder besetzt und wird die Durchschnittssumme um 2200 *M.* ermäßigt.

6. unter I. 6. a. „Kataster- und Vermessungsbureau“
 1 Vorstand 4000—5700 *M.*
 7. unter II. 5. „Gymnasium“
 1 Director 4500—5500 *M.*
 8. unter III. 1. „Regierung“
 1 Forstbeamter 3500—5100 *M.*
 9. unter III. 2. „Bauwesen“
 1 Baubeamter 2500—4700 *M.*

Antrag *N^o* 2.

Der Landtag wolle im Uebrigen das Regulativ, wie in erster Lesung beschlossen, in zweiter Lesung annehmen.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter:

Tanzen. Nathan. Lengler.

Anlage 15.

Mündlicher Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage Großherzoglicher Staatsregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben angestellten Beamten.

(Anlage 4, S. 3 und 15.)

Die Mehrheit des Ausschusses, Abels, Ahlhorn, Lengler, Müller, Nathan und Tanzen, beantragt:

Antrag *N^o* 1.

der Landtag wolle den Art. 1 in folgender Fassung annehmen:

Art. 1.

Die bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben angestellten Beamten beziehen folgende Gehalte:

I. Zoll-Direction.

- 1 Director 3600 bis 5600 *M.*

Falls der Dienst des Directors durch einen anderweitig besoldeten Staatsdiener versehen wird, kann ein Mitglied der Zoll-Direction aus dieser Position besoldet werden.

- 1 Mitglied.

Nebenfuction eines anderweitig besoldeten Staatsdieners.

- 1 Oberrevisor 2000 bis 3500 *M.*

- 2 Revisoren, jeder 1200 bis 2600 *M.*

II. Hauptämter.

Hierunter Beamte des Innern:

1 Oberinspector, 1 Rendant, 1 Controleur, 4 Assistenten, 2 Amtsdienner.

Oberinspectoren, jeder 3300 bis 4500 *M.*

Im Durchschnitt nicht über 4200 *M.*

Rendantsen, jeder 2700 bis 3400 *M.*

Controleure, jeder 2000 bis 2800 *M.*

Assistenten, jeder 1400 bis 2400 *M.*

Im Durchschnitt nicht über 1900 *M.*

Amtsdienner, jeder 800 bis 1100 *M.*

Im Durchschnitt nicht über 1000 *M.*

Zu Amtsdienern ernannten Aufsehern kann das bisherige Dienst Einkommen verbleiben und werden diese bei der Durchschnittsermittlung nicht mitgerechnet.

III. Nebenzollämter I. Classe und Steuerämter.

Zolleinnehmer, jeder 1400 bis 2400 *M.*
 Im Durchschnitt nicht über 1900 *M.*
 7 Steuereinnehmer, jeder bis 2000 *M.*
 1 Recepturverwalter 300 bis 400 *M.*
 Nebenzollamtsassistenten und 2 Cassengehülften, jeder 1200 bis 1800 *M.*

Im Durchschnitt nicht über 1500 *M.*
 Nebenzollamtsdiener, jeder 800 bis 1100 *M.*
 Im Durchschnitt nicht über 1000 *M.*

Zu Amtsdienern ernannten Aufsehern kann das bisherige Dienst Einkommen verbleiben und werden diese bei der Durchschnittsermittlung nicht mitgerechnet.

IV. Anschlagposten und Nebenzollämter II. Classe.

Zolleinnehmer, jeder 1100 bis 1400 *M.*
 Im Durchschnitt nicht über 1300 *M.*

V. Aufsichtspersonal.

Hierunter Beamte des Innern:

3 Obercontroleure und 22 Aufseher.

Obercontroleure, jeder 1800 bis 3000 *M.*

Im Durchschnitt nicht über 2500 *M.*

Aufseher, jeder 950 bis 1400 *M.*

Im Durchschnitt nicht über 1190 *M.*

Einschließlich der Functionszulage für berittene Aufseher, jeder 150 *M.* und für Postenführer, jeder 48 *M.*

Eine Minderheit (Propping) beantragt:

Antrag No. 2.

der Landtag wolle den Art. 1, wie von der Majorität beantragt, mit folgenden Aenderungen annehmen:
 1. daß gesetzt werde unter I. Zolldirection:

1 Director 3600 bis 6000 *M.*

Falls der Dienst des Directors durch einen anderweit besoldeten Staatsdiener versehen wird, kann ein Mitglied der Zolldirection aus dieser Position bis zur Höhe von 5600 *M.* besoldet werden.

2. Daß gesetzt werde unter V. Aufsichtspersonal:
 Obercontroleure, jeder 1800 bis 3000 *M.*
 Im Durchschnitt nicht über 2600 *M.*

Antrag No. 3.

Der ganze Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle die Art. 2, 3, 4 und 5 unverändert annehmen.

Art. 2.

Es wird durch ein vom Staatsministerium zu erlassendes Regulativ bestimmt, welche Beamten und zu welchem Betrage dieselben Tagelöhner zu beziehen haben. Die im Civilstaatsdienergesetz festgestellten Sätze dürfen dabei nicht überschritten werden.

Obercontroleure und Aufseher erhalten innerhalb ihres Bezirks keine Tagelöhner.

Art. 3.

Die für eingeräumte Dienstwohnungen mittelst Gehaltsabzugs zu entrichtende Miethe wird nach den Bestimmungen des Art. 4, Abs. 2, des Gesetzes vom 31. März 1870, betreffend die Verkündung eines neuen Gehalts-Regulativs für den Civildienst des Großherzogthums, berechnet.

In Fällen, in welchen die eingeräumte Dienstwohnung wesentlich unter den durchschnittlichen Ansprüchen der betreffenden Beamten-Kategorie bleibt, kann eine billige Ermäßigung der nach Abs. 1 zu entrichtenden Miethe eintreten.

Art. 4.

Bei den im Artikel 1 festgesetzten Besoldungen kommt der durch das Gesetz vom 3. Januar 1873, betreffend Aufbesserung der Beamten-Gehalte, bewilligte Procentzuschlag nicht in Anwendung.

Art. 5.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die nach diesem Gesetz zulässigen Gehalte nachträglich auch für die Zeit seit dem 1. Januar 1876 zu bewilligen, soweit ihr die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt sind.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Ahlhorn.

Anlage 16.

Antrag

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben angestellten Beamten.

(Anlage 4, S. 15.)

Der ganze Ausschuß beantragt:

I. Zolldirection.

1 Director 3600 bis 5700 *M.* mit der

in erster Lesung beschlossenen Randbemerkung:

bei allen übrigen Positionen aber, wie solche in erster Lesung beschloss, unveränderte Annahme.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Ahlhorn.

Anlage 17.

Verordnung,

betreffend die Verlängerung des Landtages.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c. &c.

verordnen hierdurch, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages wird bis zum 18. d. M. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. Mai 1876.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

Anlage 18.

Schreiben

des Landtags an die Großherzogliche Staatsregierung.

1. betr. den Gesamtvorstand des Landtags.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Hoher Staatsregierung verfehlt der Landtag nicht, unter Bezugnahme auf §. 11 der Geschäftsordnung, ergebenst mitzutheilen, daß in der heutigen Sitzung Proprietair Ahlhorn zum Präsidenten, Rathsherr Propping zum Vicepräsidenten und Colon Broermann, Hausmann Drost und Gemeindevorsteher Meistermann zu Schriftführern des Landtags gewählt sind.

Oldenburg, den 5. Mai 1876.

Der Präsident: Ahlhorn. Der Schriftführer: Meistermann.

2. betr. die gewählten Ausschüsse und deren Zusammensetzung.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Landtag verfehlt nicht gemäß §. 28 der Geschäftsordnung, Großherzoglicher Staatsregierung ergebenst mitzutheilen, daß er folgende Ausschüsse gewählt hat:

1. einen Finanzausschuß für die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend
 - A. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Verkündigung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums, und
 - B. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben angestellten Beamten, bestehend aus den Abgeordneten:

Abels, Ahlhorn (Vorsitzender), von Sammel, Lengler, Müller, Nathan, Propping, Schwegmann und Tanzen; und
2. einen Petitionsausschuß, bestehend aus den Abgeordneten:

Barnstedt (Vorsitzender), Boedecker, Drost,

Anlagen. XIX. Landtag.

Höltermann, Meistermann, Ramien, Westphal und Wilken.

Oldenburg, den 5. Mai 1876.

Der Präsident: Ahlhorn. Der Schriftführer: Meistermann.

3. betr. Wahl des ständigen Landtagsausschusses.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung verfehlt der Landtag nicht ergebenst anzuzeigen, daß er den Abgeordneten Ahlhorn zum Vorsitzenden und die Abgeordneten Borgmann, Lengler, Nathan, Tanzen und Windmüller zu Mitgliedern des ständigen Landtagsausschusses gewählt hat.

Oldenburg, den 11. Mai 1876.

Der Präsident: Ahlhorn. Der Schriftführer: Meistermann.

4. betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung einer zweiten Prüfung für die evangelischen Volksschullehrer.

(Anlage 1.)

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiederung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 25. v. M. bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung einer zweiten Prüfung für die evangelischen Volksschullehrer, ertheilt der Landtag diesem Gesekentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 12. Mai 1876.

Der Präsident: Ahlhorn. Der Schriftführer: Meistermann.

5. betr. Neuwahl einer Commission für den Bau eines Landtagsgebäudes.
(Anlage 2.)

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 25. April d. J. erwiedert der Landtag ergebenst, daß er die Abgeordneten Ahlhorn, Borgmann und Hoyer zu Mitgliedern der Commission für den Bau eines Landtagsgebäudes gewählt hat.

Oldenburg, den 9. Mai 1876.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Ahlhorn.	Meistermann.

6. betr. einen Antrag des Abg. Rüdibusch und Genossen wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Förderung der Holzcultur auf genossenschaftlichem Wege.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Den hierneben in Abschrift anliegenden und vom Landtage angenommenen Antrag des Abgeordneten Rüdibusch und Genossen,*) gestattet der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem ergebensten Ersuchen zu überreichen, dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Förderung der Holzcultur auf genossenschaftlichem Wege, in welchem wegen Konstituierung, Vertretung u. s. w. analoge Bestimmungen der Art. 26 bis 40 der Wasserordnung aufgenommen sind, vorlegen zu wollen.

Oldenburg, den 11. Mai 1876.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Ahlhorn.	Meistermann.

*) S. Protokoll der 2. Sitzung.

7. betr. A. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Verkündung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums, und
B. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr.

die Befoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben angestellten Beamten.

(Anlage 4.)

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiederung des geehrten Schreibens vom 26. v. M. legt der Landtag

- A. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Verkündung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums, und
B. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Befoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben Ingestellten Beamten,

in der Gestalt, welche dieselben nach den Landtagsbeschlüssen erhalten haben, hierneben der Großherzoglichen Staatsregierung wieder vor, mit dem ergebensten Ersuchen, dieselbe wolle den getroffenen Aenderungen Ihre Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 15. Mai 1876.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Ahlhorn.	Meistermann.

8. betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung des §. 60 der Auktionatorordnung vom 14. Mai 1844.

(Anlage 5.)

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 5. d. M., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des §. 60 der Auktionator-Ordnung vom 14. Mai 1844, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hat.

Oldenburg, den 15. Mai 1876.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Ahlhorn.	Meistermann.

9. betr. die Einführung einer billigeren Organisation für das Fürstenthum Birkenfeld.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Folge eines in heutiger Sitzung angenommenen

Antrags des Abgeordneten Wild, ersucht der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung dringend, bei der bevorstehenden neuen Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden darauf Bedacht nehmen zu wollen, daß eine billigere Organisation für das Fürstenthum Birkenfeld eingeführt werde.

Oldenburg, den 15. Mai 1876.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Ahlhorn. Meistermann.

10. betr. Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die politischen Rechte der Altkatholiken.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Folge eines in heutiger Sitzung angenommenen Antrags des Abgeordneten Windmüller und Genossen, ersucht der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung ergebenst, dem nächsten Landtage den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend die politischen Rechte der Altkatholiken, vorlegen zu wollen.

Oldenburg, den 16. Mai 1876.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Ahlhorn. Meistermann.

11. betr. 1. Ermächtigung Großh. Staatsregierung, zum Bau von Gemeinde-Chauffeen einen Zuschuß bis 40% der wirklich aufgewandten Baukosten zu gewähren; und
2. vier Petitionen — aus Hatten, Altführden, Essen und Kloppenburg — um Beihülfe aus der Staatscasse zum Bau von Gemeinde-Chauffeen.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Nach Beschluß des Landtags in seiner heutigen Sitzung ermächtigt derselbe die Großherzogliche Staatsregierung, den Gemeinden des Herzogthums, welche in der laufenden Finanzperiode den Beschluß fassen sollten, eine Gemeinde-Chauffee zu bauen, aus den Cassenüberschüssen einen Zuschuß bis 40% der wirklich aufgewandten Baukosten zu bewilligen.

Zugleich beehrt der Landtag sich die hier anliegenden Petitionen:

1. des Gemeinderaths zu Hatten, betreffend Zuschuß aus der Staatscasse zu dem Chauffeebau von Kirchhatten bis an die Gemeindegrenze bei Tweelbäke,
2. mehrerer Eingefessenen zu Altführden, betreffend Beihülfe aus der Staatscasse zur Verlängerung der Ba-

reler-Odenstroher Chauffee bis zur Brücke bei Carsten Lübemann Wittwe Garten in Altführden,

3. der Gemeindevertretung von Essen, betreffend Beihülfe aus der Staatscasse zu dem Chauffeebau von Essen durch die Bauerschaften Osteressen, Uptloh, Bevern und Aldrup bis zur Grenze des Amts Behta bei Lüsche, und
4. des Amtraths zu Kloppenburg, betreffend Beihülfe zu der Chauffeeanlage von Kloppenburg nach Cappeln, der Großherzoglichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Oldenburg, den 16. Mai 1876.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Ahlhorn. Meistermann.

12. betr. die Hinausschiebung der Inkrafttretung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Ausführung der Zwangsvollstreckungen durch Pfandung.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Nachdem der Landtag in seiner heutigen Sitzung den hierneben in Abschrift anliegenden Antrag des Abgeordneten Meistermann und Genossen*) angenommen hat, gestattet derselbe sich die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Inkrafttretung des bereits am 3. April d. J. publicirten Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausführung der Zwangsvollstreckungen durch Pfandung, bis zum 1. April 1877 hinauszuschieben.

Oldenburg, den 16. Mai 1876.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Ahlhorn. Meistermann.

*) S. Protokoll der 6. Sitzung.

13. betr. Nachbewilligung zu §. 154 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1876/78 an Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung.

(Anlage 9.)

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 15. d. M., betreffend Nachbewilligung zu §. 154 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1876/78, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er die zu §. 154 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für 1876/78 an Zuschuß zu den Kosten der

Zoll- und Steuerverwaltung bewilligte Summe von jährlich 30,600 *M.* um jährlich 39,900 *M.* erhöht hat.

Oldenburg, den 16. Mai 1876.

Der Präsident:
Aplhorn.

Der Schriftführer:
Meißnermann.

14. betr. die in Folge des festgestellten Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums bewilligten Ergänzungen der betreffenden Positionen der Voranschläge pro 1876/78 zu Gehaltszulagen.

(Anlage 10.)

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom gestrigen Tage, betreffend die in Folge des Zustandekommens eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen zu bewilligenden Gehaltszulagen, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er folgende Ergänzungen der betreffenden Positionen der Voranschläge pro 1876/78 zu Gehaltszulagen nachträglich bewilligt hat:

I. zum Voranschlage der Ausgaben des Herzogthums.

- §. 32. Gehalte bei der Baudirection.
Zugang jährlich innerhalb des Regulativs 507,50 *M.*
- §. 34. Gehalte der Bezirksofficialen.
Zugang jährlich innerhalb Regulativs 2000 *M.* unter Berücksichtigung des Gehalts eines außer Regulativs stehenden Bezirksbaumeisters ad 4485 *M.*
- §. 44. Navigationschule zu Glesleth.
Zugang jährlich innerhalb Regulativs 1580 *M.*
- §. 95. Gymnasium in Oldenburg.
Zugang innerhalb Regulativs
pro 1876 10,655 *M.*
und pro 1877 und 1878 jährlich 14,255 *M.* unter Berücksichtigung des jetzigen Dienst-
einkommens der beiden wissenschaftlichen Hilfs-
lehrer ad 4140 *M.* (je 70 *M.* über das
Regulativ.)
- §. 96. Marien-Gymnasium in Zeven.
Zugang innerhalb Regulativs
pro 1876 5475 *M.*
pro 1877 und 1878 jährlich 8175 *M.*

unter Berücksichtigung des jetzigen Dienst-
einkommens des wissenschaftlichen Hilfslehrers
ad 2070 *M.* (70 *M.* über das Regulativ.)

- §. 104. Schullehrer-Seminar in Oldenburg.
Zugang — einschließlich 765 *M.* (Procentzu-
schläge), welche aus §. 160 bewilligt sind —
innerhalb Regulativs jährlich 2254 *M.*
- §. 117. Gymnasium in Vechna.
Zugang innerhalb Regulativs jährlich 5675 *M.*
- §. 118. Schullehrer-Seminar in Vechna.
Zugang innerhalb Regulativs
pro 1876 230 *M.*
pro 1877 und 1878 jährlich 2230 *M.*
- §. 148. Gehalte im Katasterwesen.
Zugang innerhalb Regulativs jährlich 4993 *M.*,
unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Be-
züge dreier außer Regulativs stehender Be-
amten ad (4485 *M.* + 3277,50 *M.* +
2242,50 *M.*) 10005 *M.*

II. zum Voranschlage der Ausgaben des Fürstenthums Lüneburg.

- §. 5. Gehalte beim Regierungs-Collegium.
Zugang — für den Forstbeamten — innerhalb
Regulativs jährlich 174 *M.*
- §. 18. Gehalte im Wegbau- und Vermessungs-Wesen.
Zugang — für den Wegbaubeamten, unter Weg-
fall der pensionsmäßigen Gebühren desselben im
Betrage von 720 *M.* — jährlich 1270 *M.*,
wogegen der §. 19 um 720 *M.* jährlich zu
ermäßigen ist.
- §. 27. Schulwesen (Gymnasium in Eutin).
Zugang innerhalb Regulativs jährlich 5920 *M.*
- §. 36. Gehalte beim Forstwesen.
Zugang innerhalb Regulativs
pro 1876 3846,50 *M.*
pro 1877 und 1878 jährlich 3501,50 *M.*
- §. 39. Gehalte im Katasterwesen.
Zugang innerhalb Regulativs jährlich 640 *M.*
- §. 42. Gehalte beim Bauwesen.
Zugang innerhalb Regulativs jährlich 150 *M.*

III. zum Voranschlage der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld.

- §. 3. Gehalte bei der Regierung.
Zugang — für den Forstbeamten — innerhalb
Regulativs jährlich 432,30 *M.*
- §. 7. Gehalte beim Bauamt.
Zugang innerhalb Regulativs jährlich 776 *M.*
- §. 26. Gehalte der Forstbeamten.
Zugang innerhalb Regulativs
pro 1876 1923,40 *M.*
pro 1877 und 1878 jährlich 2188,70 *M.*

§. 32. Gehalte beim Katasterwesen.

Zugang innerhalb Regulativs jährlich 1470 *M.*

§. 57. Progymnasium, jetzt Gymnasium in Birkenfeld.

Zugang innerhalb Regulativs jährlich 950 *M.*

Schließlich erklärt der Landtag sich damit einverstanden, daß unter §. 141 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums — Gehalte im Forstwesen — das Gehalt des zweiten außer Regulativs stehenden Forstauffsehers von 1250 *M.* auf 1500 *M.* erhöht werde.

Oldenburg, den 16. Mai 1876.

Der Präsident:
Abhorn.

Der Schriftführer:
Meistermann.

15. betr. das Gehalt eines Landesmeliorationstechnikers und eines Hilfslehrers an der Navigationschule zu Elsfleth.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung theilt der Landtag ergebenst mit, daß er

1. an Gehalt eines Landesmeliorationstechnikers für die gegenwärtige Finanzperiode 1876/78 jährlich bis zu 3900 *M.* zu §. 34 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg, und

2. an Gehalt eines Hilfslehrers an der Navigationschule in Elsfleth für die laufende Finanzperiode jährlich bis zu 2700 *M.* zu §. 44 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg

nachträglich bewilligt hat.

Oldenburg, den 16. Mai 1876.

Der Präsident:
Abhorn.

Der Schriftführer:
Meistermann.

16. In Veranlassung an den Landtag gerichteter Petitionen.

a. betr. die verweigerter Genehmigung zur Anlegung zweier neuer Kirchhöfe in der Landgemeinde Oldenburg.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung gestattet der Landtag sich die hier anliegende Petition des Gemeinderaths der Landgemeinde Oldenburg wegen verweigerter Genehmigung zur Anlegung zweier neuer Kirchhöfe zur Berücksichtigung und zur Erwägung zu überweisen, wie dem in der Petition mit Grund hervorgehobenen Nothstande am besten abzuhefen sei.

Oldenburg, den 11. Mai 1876.

Der Präsident:
Abhorn.

Der Schriftführer:
Meistermann.

b. betr. Bewilligung einer Gehaltszulage für den Justizrath Nieberding zu Dinklage.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung gestattet der Landtag sich die hier anliegende Petition des Justizraths Nieberding zu Dinklage um Bewilligung einer Gehaltszulage zur geeigneten Berücksichtigung dringend zu empfehlen.

Oldenburg, den 15. Mai 1876.

Der Präsident:
Abhorn.

Der Schriftführer:
Meistermann.